

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche
Vermögen
Az.: 1540 K 300/21

München, 23.01.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|-----------------------------------|------------------|--------------------------|---|
| Donnerstag, 04.04.2024 | 10:00 Uhr | 202, Sitzungssaal | Amtsgericht München, Infanteriestraße 5, 80797 München |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von München I

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. La- ge | Anschrift | Hektar | Blatt |
|-----------|-----------|---------------------------------------|-----------------|--------|-------|
| München I | 610 | Wohn- und Geschäfts- haus, Hofraum | Altheimer Eck 7 | 0,0200 | 824 |

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Baugrundstück zu 200 m² bebaut mit Wohn- und Geschäftshaus (2 Gewerbeeinheiten, 4 Wohn-einheiten):

- Einheit 1 (Laden mit Lager im EG),
- Einheit 2 (Whg. im 1. OG rechts),
- Einheit 3 (Büro/Werkstatt im 1. OG links),
- Einheit 4 (Whg. im 2. OG rechts),
- Einheit 5 (Whg. im 2. OG links),
- Einheit 6 (Maisonette-Whg. im 3./4. OG rechts); Speicher nicht ausg.; unterkellert; Wfl. ca. 331,9 m²; Nfl. ca. 98,3 m² (Laden und Büro); Nfl. ca. 43,2 m² (Lager und Abstellräume im Treppenhaus); Bj. ca. 1951.

Lage: Altheimer Eck 7, 80331 München.;

Verkehrswert: 6.500.000,00 €

Ansprechpartner für Interessenten:

Tel-Nr.: 0179 11 86682, Fr. Peschel-Schönhuber; Email: melanie@victorialiving.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.12.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

AMTSGERICHT MÜNCHEN

-Vollstreckungsgericht-